Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/11/28 1Os216/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1949

Norm

UWG §7 F1

Rechtssatz

Kein unlauterer Wettbewerb, wenn ein Versicherungsmakler seinem Auftraggeber schreibt, daß eine Versicherungsgesellschaft, die auch in geringfügigen Fällen einem guten Kunden gegenüber an dem Geschäftsprinzip, keine Kulanzentschädigungen zu zahlen, starr festhalte, bei größeren Schadensvorkommnissen, deren Natur allenfalls zweifelhaft sein könne, erst recht nicht übermäßig entgegenkommend sein werde.

Entscheidungstexte

- 1 Os 216/49
  Entscheidungstext OGH 28.11.1949 1 Os 216/49
  Veröff: EvBl 1950/191 = VersR 1950,76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0079777

Dokumentnummer

JJR_19491128_OGH0002_0010OS00216_4900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at